



Amtliche Mitteilungen 97/2018

**Richtlinie der Universität zu Köln zur Vergabe
von Sozialstipendien**

vom 12. Juli 2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 05. DEZEMBER 2018

Öffentlich ausgelegt am: 05. DEZEMBER 2018

bis: 05. JANUAR 2019

Richtlinie der Universität zu Köln zur Vergabe von Sozialstipendien

vom 12. Juli 2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderungsfähigkeit
- § 3 Einkommensnachweis
- § 4 Nachweis sonstiger Tatsachen
- § 5 Antragstellung
- § 6 Art und Umfang der Förderung
- § 7 Vergabe der Stipendien
- § 8 Entscheidungen über die Vergabe
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Sonstige Widerrufs- und Rücknahmegründe
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Zur Förderung von besonders qualifizierten Studierenden der Universität zu Köln mit sozialer Bedürftigkeit vergibt die Universität zu Köln Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Richtlinie kann auf Universitäts- oder Fakultätsebene in Absprache mit den Stipendiengebern und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

§ 2

Förderungsfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten konsekutiven Masters an der Universität zu Köln immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderungszeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Studierende bzw. Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben sein. Ein Nachweis hierüber ist beizubringen.

(2) Es können Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende höherer Fachsemester aller Fakultäten gefördert werden, deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen im Studium erwarten lässt oder die solche Leistungen bereits erbracht haben. Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern und Studierenden bis zum Beginn

des zweiten Fachsemesters wird insbesondere der Abschluss berücksichtigt, mit dem sie die Qualifikation für das Studium erworben haben. Daneben können Leistungen im außerschulischen Bereich (z.B. Jugend forscht, sonstige Preise, „Schülerstudierende“) oder einschlägige berufliche Leistungen Anhaltspunkte für die Erwartung besonders guter Leistungen im Studium sein. Bei Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden insbesondere die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt. Eine Studiengang- oder Fachbindung von Seiten des Stipendiengabers ist möglich.

(3) Neben der Leistung ist weiteres Kriterium für die Auswahlentscheidung die soziale Bedürftigkeit der/des Studierenden. Hierbei können neben der wirtschaftlichen Situation weitere der familiären oder persönlichen Situation entspringende soziale Aspekte einbezogen werden. Diese weiteren Merkmale werden nach der jeweiligen Intensität ihres Vorliegens berücksichtigt. Bewertungszeitpunkt für die Auswahlkriterien ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Bei der Vergabeentscheidung werden, soweit vorgetragen, berücksichtigt:

1. Das Einkommen

Gefördert werden ausschließlich Studierende mit finanziellem Förderbedarf. Das Einkommen bestimmt sich nach der Maßgabe des Einkommensbegriffs des § 21 BAföG. Zudem gilt § 25 BAföG entsprechend.

2. Zusätzliche Vergabekriterien:

a. Betreuung von Angehörigen

Hierbei wird berücksichtigt, wie viele Familienmitglieder der Betreuung durch die Studierenden bedürfen. Es findet ferner Beachtung, in welchem Maße die/der Studierende die Verantwortung für die Betreuung alleine zu tragen hat.

Geht es um die Betreuung von Kindern, werden sowohl die eigenen Kinder als auch die in einer Partnerschaft lebenden Kinder berücksichtigt, soweit die/der Studierende diese betreut. Besondere Beachtung findet bei der Betreuung von minderjährigen Kindern, ob durch gesundheitliche oder erzieherische Schwierigkeiten oder Auffälligkeiten die Betreuungsintensität erhöht ist.

Auch die Betreuung pflegebedürftiger Familienmitglieder wird berücksichtigt.

b. Behinderung und Krankheit

Behinderungen und Krankheiten können berücksichtigt werden, soweit sie auf den Studienverlauf Einfluss nehmen bzw. diesen beeinträchtigen können. Insoweit können auch persönliche Schicksalsschläge berücksichtigt werden, die Einfluss auf die Konstitution der/des Studierenden haben.

c. Migrationshintergrund

Es kann berücksichtigt werden, ob der/die Studierende nicht in Deutschland geboren und aufgewachsen ist bzw. die Eltern nicht aus Deutschland stammen. Dabei ist entscheidend, ob durch diesen Migrationshintergrund Nachteile oder besondere Schwierigkeiten in der Bildungslaufbahn aufgetreten sind bzw. auftreten.

d. Soziales Engagement

Soziales Engagement kann angerechnet werden. Es ist eine Differenzierung nach dem Ausmaß des Engagements, insbesondere der Intensität der Einbindung der/des

Studierenden, vorzunehmen.

e. Elternhaus ohne akademischen Hintergrund

Studierende aus einem Elternhaus ohne akademischen Hintergrund können besonders gefördert werden.

f. Sonstige zu berücksichtigende Aspekte

Darüber hinaus können weitere von der/dem Studierenden vorgetragene soziale Aspekte Berücksichtigung finden. Dabei ist entscheidend, ob durch diese Nachteile oder besondere Schwierigkeiten in der Bildungslaufbahn aufgetreten sind bzw. auftreten.

§ 3

Einkommensnachweis

Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

(1) Grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte, spätestens jedoch über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist.

(2) Bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnabrechnungen über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist.

(3) Über eventuelle Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge ist eine Erklärung abzugeben.

§ 4

Nachweis sonstiger Tatsachen

Sonstige Aspekte sind, soweit möglich, durch ärztliche oder amtsärztliche sowie behördliche Erklärungen nachzuweisen. Soweit eine solche Erklärung nicht möglich ist, sind die Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 5

Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität zu Köln unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

§ 6

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden als Studiengeld gewährt und werden als solches nicht auf das BAföG angerechnet.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

(3) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden, im Rahmen konsekutiver Studiengänge im Sinne des § 61 Abs. 2 HG bis zum Abschluss des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit. Auf begründeten Antrag kann die Förderung auch maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.

(4) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Verlängerung der Förderungsdauer nach Abs. 3 auf begründeten Antrag um höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(5) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden. Die Förderungsdauer kann auf Antrag um die Zeit der Schutzfristen verlängert werden.

(6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

(7) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 7

Vergabe der Stipendien

(1) Eine zentrale Vergabekommission, die durch dezentrale Vergabekommissionen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gern. § 1 S. 2 unterstützt werden kann, legt dem Rektorat Vorschläge zur Vergabe der Stipendien nach § 2 vor.

(2) Der zentralen Vergabekommission gehören an:

ohne Stimmrecht

die Rektorin oder der Rektor, die oder der sich durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre vertreten lassen kann,

mit Stimmrecht

eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät,

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

zwei Vertreter innen oder Vertreter aus dem Bereich der Universitätsverwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer innen und Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Senat vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden auf Vorschlag der Studierendenschaft vom Rektorat gewählt. Die beratenden Mitglieder werden vom Kanzler oder von der Kanzlerin benannt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorgeschlagen und gewählt bzw. benannt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre führt den Vorsitz. Die Vergabekommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Dezentrale Vergabekommissionen i. S. von Abs. 1 können entsprechend den Ausführungsbestimmungen gebildet werden; Personen, die von Stipendiengebern benannt werden, können an ihnen beteiligt sein. Die von solchen Kommissionen erarbeiteten Vorschläge werden von der zentralen Vergabekommission übernommen, sofern sie in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen zustande gekommen sind.

(7) Beschlüsse der zentralen Vergabekommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Wünscht das Rektorat von einem Vorschlag der zentralen Vergabekommission ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Kommission zu Händen der oder des stellvertretenden Vorsitzenden um einen neuen Vorschlag. Liegt dieser fristgerecht vor, kann das Rektorat nur durch einstimmigen Beschluss davon abweichen. Liegt er nicht fristgerecht vor, kann das Rektorat mit Mehrheit entscheiden.

§ 8

Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 9

Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet,

ihre Studienfortschritte gegenüber der zuständigen Vergabekommission darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 30. September des Jahres; Nachreichungen sind möglich. Stellt die zuständige Vergabekommission bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr gegeben sind, wird die weitere Stipendienzahlung eingestellt. Dasselbe gilt, wenn die Pflicht, Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen, verletzt wird. Diese Entscheidung wird der Stipendiatin oder dem Stipendiaten in Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.

(3) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Widerruf entsprechend Abs. 1 Satz 5.

§ 10

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wird das Studium vor Ablauf des Förderungszeitraums erfolgreich abgeschlossen, erfolgt der Widerruf mit Ablauf des Monats in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

(3) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Über Widerruf und Rücknahme gern. § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2 entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission. § 7 Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 10.07.2018.

Köln, den 12.07.2018

Der Rektor
Universität zu Köln
gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth